

Amtliche Bekanntmachung

2025 Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Februar 2025

Nr. 8

77

In halt Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
über die Gebühren für die Kontaktstudienangebote am KIT
in Zusammenarbeit mit dem International Department (ID)

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die Kontaktstudienangebote am KIT in Zusammenarbeit mit dem International Department (ID)

vom 6. Februar 2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97 S. 47 f), §§ 14, 2 Landeshochschulgebührengesetz (GBI. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97 S. 59 f), hat der KIT-Senat am 20.01.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 2 Absatz 1 und § 31 Landeshochschulgesetz eine Aufgabe der Hochschulen. ²Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dienen die Kontaktstudienangebote des Karlsruher Instituts für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. ³Mit diesem Angebot unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.
- (2) Für die Teilnehme an den Kontaktstudienangeboten des KIT in Zusammenarbeit mit dem ID werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Das KIT erhebt gemäß §§ 14 und 2 Landeshochschulgebührengesetz für die Teilnahme an den in der Anlage genannten Kontaktstudienangebote Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) ¹Die Gebührenhöhe für die Kontaktstudien richtet sich nach der Anlage dieser Satzung. ²Erfolgt die Anmeldung zu einem DAS spätestens 12 Monate nach Abschluss eines CAS ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Differenz zwischen der Gebühr für das DAS und der Gebühr des abgeschlossenen CAS. ³Hierbei wird auf das Datum der erfolgreich abgelegten Prüfung des CAS abgestellt. ⁴Kandidaten, deren Abschluss eines CAS mehr als 12 Monate, längstens jedoch fünf Jahre, zurückliegt, zahlen zusätzlich den erhöhten Verwaltungsaufwand, der sich aus dem Zurückliegen des Abschlusses ergibt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt gemäß § 2 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. § 7 Gebührengesetz nach den Grundsätzen der Vollkostenrechnung, insbesondere nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
- (3) Die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen werden regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, überprüft und nach Bedarf angepasst.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, soweit der Bescheid keine abweichende Fälligkeit bestimmt.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Zertifikatskurs vor dessen Beginn durch die HECTOR School abgesagt oder kann er wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden, erfolgt die Erstattung bereits entrichteter Gebühren an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Abzug.
- (2) ¹Bei vorzeitiger Beendigung des Zertifikatskurses durch die HECTOR School erfolgt eine Erstattung der Gebühr anteilig im Verhältnis der Dauer des Zertifikatskurses insgesamt zu noch nicht stattgefundenen Teilen des Zertifikatskurses jeweils gemessen in Tagen. ²In diesem Fall erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung, aus welcher der bisherige Studienfortschritt ersichtlich ist.
- (3) ¹Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können von der Teilnahme an einem Kontaktstudium zurücktreten. ²Der Rücktritt bis sechs Wochen vor Beginn des Kontaktstudiums ist kostenlos. ³Bei einem Rücktritt sechs bis vier Wochen vor Beginn des Kontaktstudiums werden 50 % der Gebühr erstattet. ⁴Bei einem Rücktritt nach dieser Frist erfolgt keine Erstattung.
- (4) Wird der durch einen Rücktritt freiwerdende Platz durch eine Ersatzteilnehmerin oder einen Ersatzteilnehmer besetzt, wird keine, auch keine anteilige, Teilnahmegebühr erhoben.
- (5) Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers reduzieren sich zu zahlende Gebühren auf 15 % der Teilnahmegebühr, wenn eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit vorgelegt wird.

§ 6 Stundung, Erlass

- (1) Für Stundung und Erlass finden die Vorschriften des Landesgebührengesetzes Anwendung.
- (2) ¹Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Geschäftsführung der HECTOR School auf Antrag. ²Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind mit der Anmeldung zu stellen.

§ 7 Lehrvergütung

¹Die Höhe der Vergütung für die Lehrtätigkeit in den Kontaktstudienangeboten des KIT in Kooperation mit dem International Department (ID), die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 Landeshochschulgesetz festgelegte Lehrverpflichtung hinausgeht und in Nebentätigkeit wahrgenommen wird, beträgt je Unterrichtsstunde 80 Euro bis 400 Euro. ²Bei der Festlegung der Vergütung im jeweiligen Einzelfall sind insbesondere der fachliche Gegenstand des Angebots, der Umfang des Angebots (CAS oder DAS) einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung sowie der Erstellung von Lehrmaterialien und die Durchführung einer Abschlussprüfung angemessen zu berücksichtigen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung nebenamtlichem oder nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven (Präsident)

Anlage

(zu §§ 2 und 3 Absatz 1)

Gebührenhöhe der Kontaktstudienangebote des KIT

Kontaktstudium	Gebührenhöhe
CAS	
à 10 LP	5.970,00 Euro
DAS	
bestehend aus zwei CAS à 10 LP sowie einer Abschlussarbeit à 10 LP	13.900,00 Euro